



Was ist Flurbereinigung?

Die Flurbereinigung verbindet die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im ländlichen Raum mit der Gestaltung bzw. Verbesserung der ländlichen Infrastruktur – unter Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, der kommunalen Gebietskörperschaften oder anderer Eigentümer.

Die Flurbereinigungsbehörde beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation leitet das Verfahren. Viele Baumaßnahmen können mit Fördermitteln unterstützt werden.

1. Vorbereitung des Verfahrens

Es gibt verschiedene Anlässe, die eine Flurbereinigung notwendig machen, zum Beispiel:

**Schwer zu bewirtschaftende
Ackerflächen**



**Maßnahmen des Natur- und
Hochwasserschutzes**



**Komplizierte
Eigentums-
verhältnisse**



Straßenbauprojekte



Der Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens



In Vorbereitung des Verfahrens werden die Ziele, der Handlungsrahmen sowie die personellen und finanziellen Bedarfe abgesteckt. Bereits jetzt wird die Akzeptanz der Grundstückseigentümer für das geplante Verfahren geprüft.



2. Aufklärungs- versammlung

Vor Beginn der Flurbereinigung werden die Grundstückseigentümer über das geplante Verfahren und die voraussichtlichen Kosten informiert. Die Versammlung ist öffentlich.



3. Flurbereinigungs- beschluss

Die Flurbereinigung wird mit einem Beschluss angeordnet. **Es entsteht die Teilnehmergeinschaft, der alle Grundstückseigentümer angehören. Der Beschluss ist ein Verwaltungsakt.** Er wird öffentlich bekannt gegeben.

4. Wahl des Vorstandes der Teilnehmer- gemeinschaft

Die Teilnehmergeinschaft ist zum Beispiel zuständig für den Bau ländlicher Wege und Gräben oder für die Anpflanzung von Bäumen.

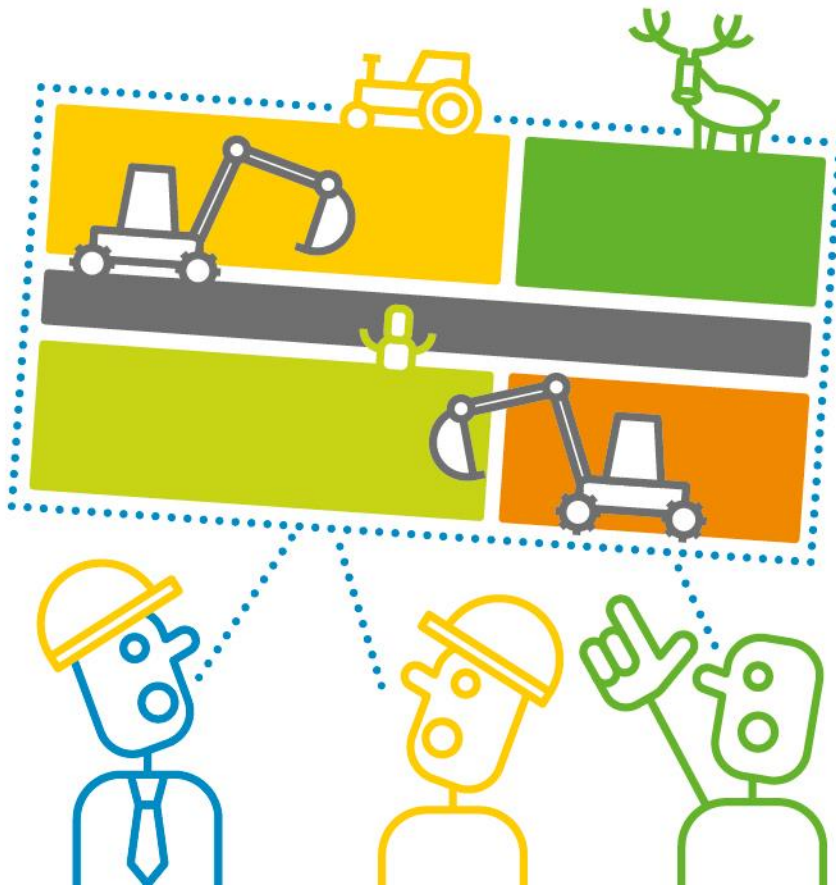
Sie wählt in einer Versammlung einen Vorstand aus mehreren Personen. Dieser bestimmt einen Vorsitzenden.

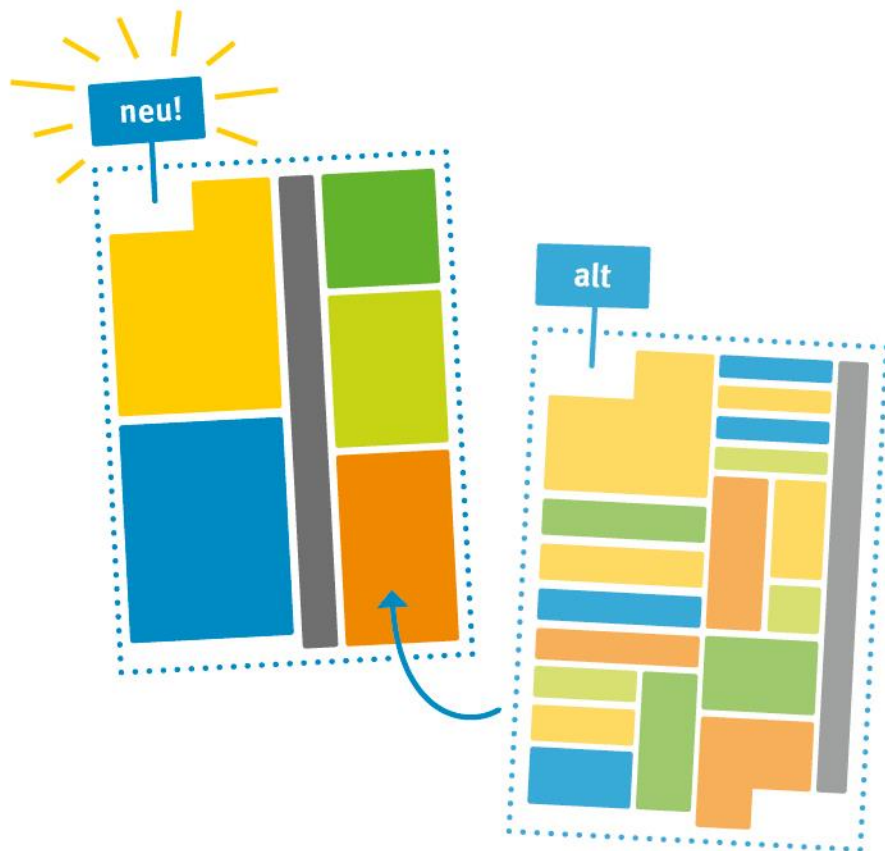


5. Planung und Umsetzung von ländlichen Infrastrukturmaßnahmen

Ein wesentlicher Teil der Flurbereinigung ist die Neugestaltung des Verfahrensgebietes durch die Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen. Das Gebiet wird unter Beachtung der jeweiligen Struktur neugestaltet.

Verschiedene Interessen seitens der Grundstückseigentümer, der Landeskultur, der Gemeinden, des Naturschutzes und der Landwirtschaft sind abzuwägen. Die Vorhaben werden in einem Plan zusammengefasst und von der Teilnehmergeinschaft umgesetzt.





6. Bodenordnung

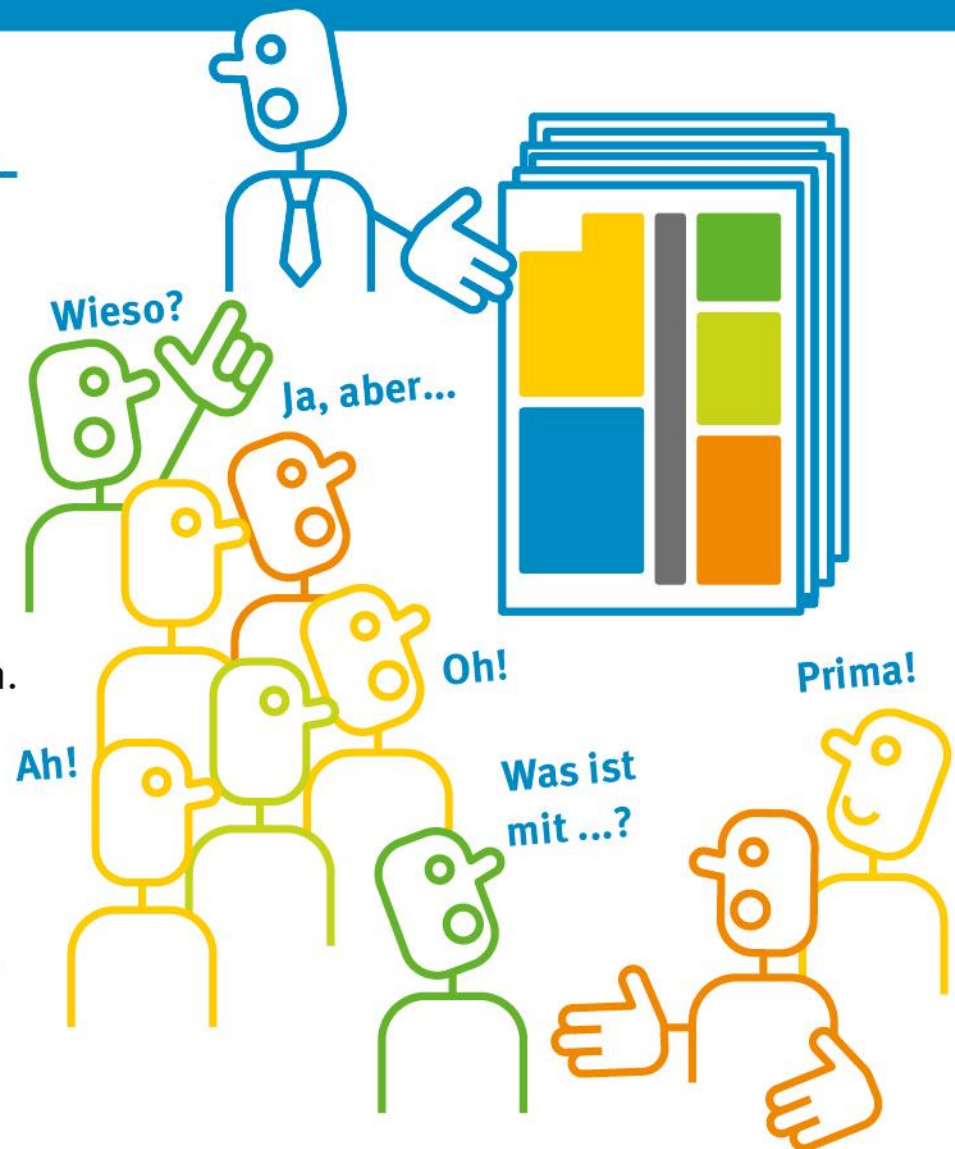
Die Bodenordnung passt die Grundstücksgrenzen der tatsächlichen Nutzung an oder bereitet Grundstücke für eine neue Nutzung vor. **Dadurch können die verschiedenen Nutzungsansprüche an Flächen geordnet und Konflikte beseitigt werden.**

Die Eigentümer haben einen Anspruch auf neue Grundstücke, die im Wert ihren bisherigen Grundstücken entsprechen. Sie bringen ihre Wünsche für die zukünftige Lage ihrer neuen Grundstücke ein.

7. Flurbereinigungsplan

Die Ergebnisse der Flurbereinigung (u. a. Punkte 5. und 6.) werden in einem Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Zu ihm gehören Listen, Karten mit den alten und neuen Grundstücken und ein textlicher Teil mit weiteren Regelungen.

Der Flurbereinigungsplan wird den Grundstückseigentümern vorgelegt und in einem Anhörungstermin erklärt. Sind alle Widersprüche ausgeräumt, wird der Flurbereinigungsplan unanfechtbar.



8. Ausführungs- anordnung

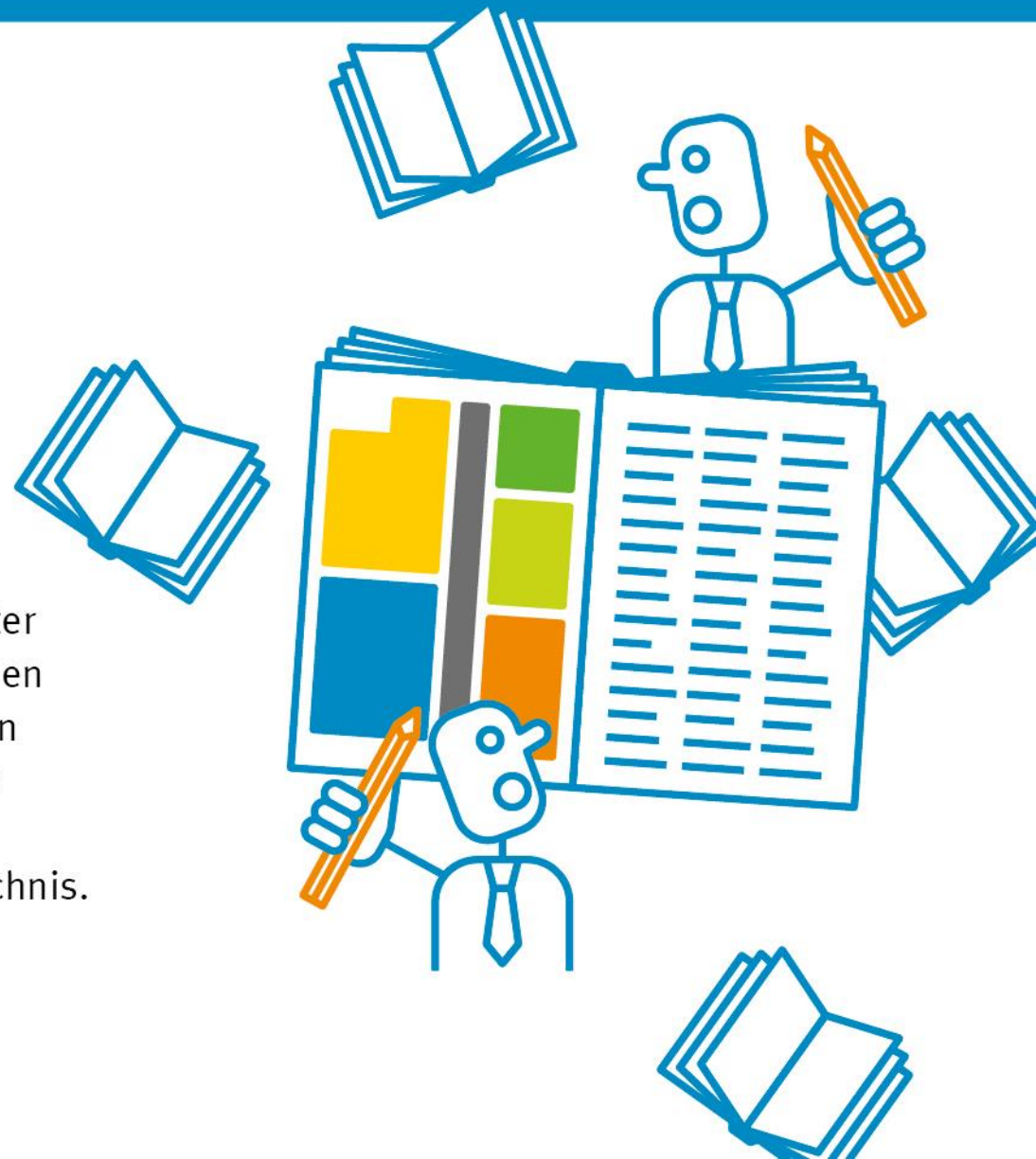
Die Flurbereinigungsbehörde ordnet die Ausführung des nun unanfechtbare Flurbereinigungsplanes an.

Mit der Anordnung werden die neuen Eigentumsverhältnisse gültig.



9. Berichtigung der öffentlichen Bücher

Grundbücher und Liegenschaftskataster werden durch die zuständigen Behörden mit den neuen Eigentumsverhältnissen aktualisiert. Das gleiche gilt für andere öffentliche Bücher, zum Beispiel das Wasserbuch oder das Baulastenverzeichnis.





10. Schlussfeststellung

Sind alle Arbeiten erledigt, schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren mit einer Schlussfeststellung ab.



Finanzierung

Ein Flurbereinigungsverfahren kostet Geld. Die Kosten der Flurbereinigungsbehörde übernimmt das Land. Die Kosten für den Bau von Wegen, Gräben und anderen Anlagen trägt die Teilnehmergeinschaft, also die Grundstückseigentümer. Die Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft werden mit öffentlichen Mitteln bezuschusst.